**Vollwartungsvertrag (VWmGKmR)**

– Vertrag über die   
Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Reparatur, Fernüberwachung und Entstörung von Windenergieanlagen sowie die Garantie der technischen Verfügbarkeit –

zwischen

Breeze Three Energy GmbH & Co. KG

Heriwardstraße 15, 28759 Bremen

– „**Auftraggeber**“ –

und

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH & Co. KG

Heideweg 2-4, 49086 Osnabrück

– „**Deutsche Windtechnik**“ –

**Inhaltsverzeichnis**

Seite

[1. Vertragsgegenstand 2](#_Toc508701277)

[2. Technischer Bericht über Zustand der WEA 3](#_Toc508701278)

[3. Inspektion und Wartung 4](#_Toc508701279)

[4. Instandsetzung und Reparatur 5](#_Toc508701280)

[5. Fernüberwachung und Entstörungsdienst 6](#_Toc508701281)

[6. Verfügbarkeitsgarantie 7](#_Toc508701283)

[7. Elektrotechnische Verantwortung 9](#_Toc508701284)

[8. Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtechnik 9](#_Toc508701285)

[9. Abfallstoffe; Eigentumsübergang 10](#_Toc508701286)

[10. Einschaltung von Subunternehmern 11](#_Toc508701287)

[11. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers 11](#_Toc508701289)

[12. Abnahme……………………………………………………………………………………. . 12](#_Toc508701290)

[13. Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik 12](#_Toc508701291)

[14. Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten 13](#_Toc508701292)

[15. Mängelansprüche, Gefahrtragung und Haftung 14](#_Toc508701293)

[16. Versicherungen 15](#_Toc508701294)

[17. Rechtsnachfolge 15](#_Toc508701295)

[18. Vertragsdauer; Kündigung 16](#_Toc508701296)

[19. Schlussbestimmungen 17](#_Toc508701297)

# Vertragsgegenstand

* 1. Der Auftraggeber betreibt am Standort  
       
     Land: Deutschland  
     Region: Baden-Württemberg  
     Gemeinde: 73450 Weilermerkingen  
     Parkbezeichnung: Ulm Weilermerkingen  
       
     drei Windenergieanlagen vom Typ MM92, 100 m Nabenhöhe, (nachfolgend bezeichnet als „**WEA**“); die WEA sind in **Anlage 1** näher mit Lage, Seriennummern und Inbetriebnahmedatum bezeichnet.
  2. Die Deutsche Windtechnik übernimmt für die WEA ab dem 01.09.2018 die Inspektion und Wartung gemäß Nr. 3, die Instandsetzung und Reparatur bei nicht von außen kommenden – also insbesondere nicht durch höhere Gewalt oder Dritte verursachte – Schäden gemäß Nr. 4, die Fernüberwachung und Entstörung gemäß Nr. 5, weiter die Sicherheitsüberprüfung wie PSA, Kran, Befahranlage inklusive ihrer Wartung und ihrer Prüfung durch eine ZÜS, sowie den Austausch und die Instandsetzung von Sicherheitsheitsausrüstung, die DGUV V3 auf Niederspannungsebene im Intervall von vier Jahren und garantiert eine hohe technische Verfügbarkeit nach Maßgabe der Nr. 6. Die Deutsche Windtechnik hat ihre Arbeiten gemäß Nr. 8 zu dokumentieren und den Auftraggeber entsprechend zu informieren. Der Leistungsumfang wird ferner in **Anlage 3** in Form einer Übersicht dargestellt. Mit den o.g. Leistungen in Zusammenhang stehende Termine sind in **Anlage 4** thematisch gegliedert und aufgeführt.
  3. Nicht geschuldet sind Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen an den Anlagen und Teilen außerhalb der jeweiligen WEA selbst. Insbesondere betrifft dieser Ausschluss

a) das Fundament (auch nicht Oberkante/Beschichtung und Schrauben im Fundament); insoweit wird die Deutsche Windtechnik lediglich eine Sichtprüfung auf Risse und sonstige Auffälligkeiten durchführen und den Auftraggeber über solche informieren; und

b) die Netzanbindung ab Eingang (netzseitig) der 20kV-SF6-Schaltanlage im Turmfuß (der Transformator selbst ist jedoch Gegenstand von Inspektionen, Wartungen, Instandsetzungen und Reparaturen).

* 1. Nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik gehören ferner

* wiederkehrende Prüfungen nach § 16 Betriebssicherheitsverordnung mit Ausnahme der Prüfung der Befahranlage(n) durch ZÜS;
* Leistungen, die die Arbeitssicherheit gemäß gesetzlicher Anforderungen, in oder an der WEA betreffen, z.B. Arbeitsmittel, Zugang zu der WEA; insbesondere Grundüberholungen nach Herstellervorgaben der Winden vom Kran, Fahrstuhl
* Reinigung von Rotorblättern, Turm und anderen Komponenten; Ausnahme von dieser Ausnahme sind Verunreinigungen durch von innen kommende, von diesem Vertrag umfasste Schäden;
* jegliche Schönheitsreparaturen, insbesondere an Turm und Rotorblättern; Ausnahmen von dieser Ausnahme sind alle Arbeiten, bei denen es sich um solche gemäß Nr. 1.2 handelt, z.B. Ortung und Beseitigung von Leckagen bei von innen kommenden Schäden, mit denen die Verbesserung des optischen Zustands der WEA zwingend einhergeht;
* jegliche Arbeiten an nachträglich installierten Bauteilen (z.B. CM-Systeme).
  1. Verbesserungen der WEA gehören nicht zum Aufgabenbereich der Deutschen Windtechnik. Die Deutsche Windtechnik prüft ständig Verbesserungen und wird die aus ihrer Sicht sinnvollen Umrüstungen, Nachrüstungen und sonstigen Verbesserungen dem Auftraggeber vorschlagen.

# Technischer Bericht über Zustand der WEA

1. Der Zustand der Anlagen ist aus den Gutachten (B/3836/MM92/90046/Weilermerkingen/2014/R0, B/3836/MM92/90048/Weilermerkingen/2014/R0, B/3836/MM92/90049/Weilermerkingen/2014/R0, R\_171023/2, R\_171107/2 sowie R\_171024/2) bekannt.
2. Der Auftraggeber hat bzgl. der Schäden durch den Blitzeinschlag an der WEA RE90049 den Auftragnehmer mit der Beseitigung dieser Schäden beauftragt (**siehe Anlage 10;** Angebots-Nr.: 18100731, 18100734 und Auftragsbestätigungs-Nr.: 18155000, 18155001). Diese Beauftragungen sind unabhängig von diesem Servicevertrag und nicht von der Instandsetzungspflicht nach diesem Vertrag umfasst, sondern eigenständige Instandsetzungsverträge.
3. Werden bis zum 31.10.2018 weitere Schäden und Folgeschäden aufgrund des Blitzeinschlages festgestellt und angezeigt, sind auch diese von der Instandsetzungs- und Reparaturpflicht aus diesem Vollwartungsvertrag nicht umfasst.
4. Während der Zeit der Instandsetzungen der WEA bzgl. der festgestellten Mängel gilt die WEA als verfügbar i.S.d. Ziffer 6 dieses Vertrages.
5. Die Deutsche Windtechnik zeigt dem Auftraggeber die Wiederinbetriebnahme der WEA nach der Instandsetzung gem. Ziffer 2.2 schriftlich an. Diese Anzeige erfolgt bis spätestens zum 31.10.2018. Mit der Anzeige der Wiederinbetriebnahme wird die WEA vollumfängliche in den Leistungsumfang des Vertrages aufgenommen. Sollten weitere Schäden i.S.v. Ziffer 2.3 festgestellt werden, müssen diese Schäden spätestens mit der Anzeige der Wiederinbetriebnahme schriftlich oder in Textform dem Auftraggeber angezeigt werden und sind bis zur, von der Deutschen Windtechnik anerkannten oder durchgeführten, Behebung dieser Schäden nicht im Leistungsumfang dieses Vertrages enthalten.

# Inspektion und Wartung

* 1. Die Deutsche Windtechnik wird die WEA in gemäß **Anlage 4** regelmäßigen Intervallen inspizieren und warten, mindestens nach Maßgabe des Wartungspflichtenhefts des Herstellers der WEA (+ / - 30 Tage). Die Deutsche Windtechnik wird sich 5 Tage vor planmäßigen Arbeiten entsprechend anmelden.
  2. Im Rahmen der Inspektion hat die Deutsche Windtechnik den Ist-Zustand der WEA festzustellen und zu beurteilen. Sie versucht, die Ursachen einer Abnutzung festzustellen und die notwendigen Konsequenzen für eine künftige Nutzung abzuleiten.
  3. Die Wartung der WEA umfasst die Überprüfung und Einstellung der Anlagen, den notwendigen turnusmäßigen oder in regelmäßigen Abständen durchzuführenden Austausch von Anlagenteilen, Fetten und Ölen sowie alle weiteren Maßnahmen, die zum funktionsfähigen Erhalt des Zustandes der WEA notwendig sind, sowie alle 2 Jahre eine Erdungsmessung gemäß **Anlage 4** (Blitzschutzmessung bis zum Turmfuss).
  4. Die Deutsche Windtechnik wird die Inspektion und Wartung in Übereinstimmung mit dem Wartungspflichtenheft des Herstellers der WEA gemäß **Anlage 8** durchführen.

# Instandsetzung und Reparatur

* 1. Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur dienen dazu, die WEA in den funktionsfähigen Zustand zurückzuführen. Hierzu gehören insbesondere auch  
     1. die Behebung von Schäden,
     2. die Vorhaltung, Lieferung und der Einbau von erforderlichen Ersatz- und Verschleißteilen,
     3. die Auffüllung oder der Wechsel von Betriebsstoffen (Hauptgetriebe je nach Zustand der Ölprobe).

Die unter Nr. 1.3 bis 1.5 beschriebenen Ausschlüsse bleiben unberührt.

* 1. Schäden an den Anlagen, die durch von außen kommende Einwirkung verursacht werden, also insbesondere durch höhere Gewalt (bspw. Sturm, Hagel, Überschwemmung, Erosion, Blitz (sofern ein solcher Schaden nicht auf eine mangelhaft gewartete Blitzschutzvorrichtung zurückzuführen ist), Vandalismus, Krieg, Kernenergie und ionisierende Strahlung), sind nicht von der Instandsetzungs- und Reparaturpflicht der Deutschen Windtechnik umfasst. Die Kosten entsprechender Reparaturen und Instandsetzungen sind insbesondere nicht in der Vergütung gemäß Nr. 13.1 enthalten und gesondert zu beauftragen.
  2. Die Behebung von innen kommenden Totalschäden ist von der Instandsetzungs- und Reparaturpflicht der Deutschen Windtechnik umfasst, wobei von der Deutschen Windtechnik nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zu entscheiden ist, ob die betreffende(n) WEA durch eine neue, gleichwertige gebrauchte oder runderneuerte WEA ersetzt wird oder der Zeitwert der betroffenen WEA an den Auftraggeber gezahlt wird. Dabei sind die wirtschaftlichen Interessen von dem Auftraggeber angemessen zu berücksichtigen. Weitere Ersatzzahlungen sind ausgeschlossen.
  3. Maßnahmen der Instandsetzung und Reparatur wird die Deutsche Windtechnik vornehmen, sobald sich der Instandsetzungs- oder Reparaturbedarf im Rahmen einer Inspektion, Wartung, Gutachterbegehung (sofern Vertragskonform) oder der Fernüberwachung oder infolge sonstiger Erkenntnisquellen der Deutschen Windtechnik gezeigt hat.
  4. Die Deutsche Windtechnik wird nach eigenem Ermessen auch vorbeugende Instandsetzungsmaßnahmen und Reparaturen typenprüfungsgerecht vornehmen, die geboten sind, um die Funktionsfähigkeit der WEA während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.
  5. Die im Zuge von Leistungen von der Deutschen Windtechnik unter diesem Vertrag ausgebauten Teile der WEA gehen unter der Bedingung des Einbaus entsprechend erforderlicher Ersatzteile mit ihrem Ausbau in das Eigentum von der Deutschen Windtechnik über.

# Fernüberwachung und Entstörungsdienst

# Die Deutsche Windtechnik wird im Rahmen dieses Vertrages einen Bereitschaftsdienst und eine Betriebsüberwachung (Datenfernüberwachung) im nachfolgenden Umfang einrichten und unterhalten:

* 1. Betriebsüberwachung von Montag bis Sonntag und täglich 24 Stunden:  
     1. Fernüberwachung der Windenergieanlagen (DFÜ);
     2. Information des Auftraggebers oder eines von ihm beauftragten Dritten über festgestellte Fehler/Störungen sowie die Beantwortung von Fragen in Bezug auf den Betrieb, die Steuerung, Fehler und sonstige für den Betrieb erforderliche Daten;
     3. Bearbeitung der durch das Fernüberwachungssystem ausgelösten Alarme bzw. abgegebenen Fehlermeldungen durch eine Fehleranalyse von fern und – sofern möglich – eine ferngesteuerte Instandsetzung mittels Fernsteuerung nicht später als drei Stunden nach Störungseingang;
     4. die Daten aus der Betriebsüberwachung sind zu speichern und dem Auftraggeber oder einem von ihm benannten Dritten auf Anfrage in dem der Deutschen Windtechnik vorliegendem Format (Excel oder PDF) zur Verfügung zu stellen.
  2. Die Deutsche Windtechnik meldet sich vor und nach dem Besuch der WEA per Telefon bei dem Auftraggeber oder dem von ihm benannten Dritten an bzw. ab.

# Verfügbarkeitsgarantie

* 1. Die Deutsche Windtechnik steht dafür ein, dass die in diesem Vertrag genannten WEA jeweils eine durchschnittliche technische Verfügbarkeit von mindestens 97% pro Vertragsjahr erreichen minus 50 Stunden vertragsjährlich je WEA für Wartungsarbeiten (Halb - und Jahreswartung) sowie weitere insgesamt 25 Stunden für Sicherheitsüberprüfung, Getriebeendoskopie, ZÜS und Wartung der Befahranlage, DGUV V3 und Rotorblattwartung).
  2. Technisch verfügbar im vorgenannten Sinne ist eine WEA, wenn sie im Betrieb ist oder sich in funktionsfähiger Betriebsbereitschaft befindet (also auch dann, wenn sie Strom produzieren könnte, aber tatsächlich nicht produziert, etwa weil das Netz nicht verfügbar ist oder die Anlage im Rahmen des Einspeise Managements nach § 11 EEG abgeschaltet wird). Eine WEA gilt auch als technisch verfügbar,
     1. soweit die Nichtverfügbarkeit von dem Auftraggeber veranlasst ist (z.B. aufgrund einer Anlagenbegehung, einer Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Nr. 111 oder der Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen/Upgrades);
     2. soweit die Nichtverfügbarkeit auf einem Mangel oder Schaden beruht, der außerhalb der Anlage selbst liegt (z.B. Fundament oder Netzanbindung ab Niederspannungsanschluss der WEA);
     3. soweit die Nichtverfügbarkeit auf einer von außen kommenden Einwirkung, insbesondere höherer Gewalt i.S.v. Nr. 4.2, beruht und von der Deutschen Windtechnik nicht zu vertreten ist;
     4. die Verfügbarkeitsgarantie wird bei Totalschäden gem. Nr. 4.3 auf 6 Monate begrenzt;
     5. während einer Eigenabschaltung der WEA wegen behördlicher oder anlagenspezifischer Anforderungen (z.B. wegen Schwachwinds, Eiswurfs bzw. Eisansatzes an Rotorblättern oder Gittermast, oder bei Abschaltung wegen Erreichens der Abschaltwindgeschwindigkeit („Cut Off Wind“);
     6. während und solange Zeiträume bestehen, in denen die Deutsche Windtechnik einen Schaden beheben könnte, dieses dem Betreiber angezeigt hat und aufgrund von Witterungsverhältnissen (z.B. unpassierbare Straßen aufgrund von extremen Witterungsverhältnissen), Gewichtsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen oder anderer behördlicher Auflagen dazu aber nachweislich nicht in der Lage ist.

Keine Ausnahme bilden geplante Stillstandszeiten für Wartungsarbeiten und Stillstandszeiten während der Beschaffung von Ersatzteilen für unter die Reparatur- und Instandhaltungspflicht fallende Reparaturen, d.h. die WEA gilt/gelten während solcher Stillstandszeiten nicht als verfügbar. Die Regelung der Ziffer 6.1 bleibt hiervon unberührt.

Erreicht(en) die WEA in dem jeweiligen Betrachtungszeitraum von 365 Tagen nicht die garantierte Verfügbarkeit, so hat die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber eine Entschädigung zu zahlen, die sich wie folgt berechnet:



E zu zahlende Entschädigung in Euro  
kWh/a die Leistung, die in dem Betrachtungsjahr von der(n) WEA erreicht und

vom Energieversorgungsunternehmen vergütet wurde

Vgar garantierte Verfügbarkeit in Stunden

Verr erreichte Verfügbarkeit in Stunden

EEG windparkspezifische EEG-Vergütung

Die Verfügbarkeit wird nach Kalenderjahren berechnet, also vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres. Nach Vollendung dieses Zeitraums schließt sich, wie auch in der Folgezeit, unmittelbar ein neuer Betrachtungszeitraum an. Bei Vertragsbeginn und Vertragsende wird der Betrachtungszeitraum anteilig und tagesgenau angepasst.

* 1. Die Garantie für die technische Verfügbarkeit der WEA erlischt mit sofortiger Wirkung, sofern die WEA innerhalb der Laufzeit der Garantie durch nicht von der Deutschen Windtechnik autorisiertes Personal gewartet werden oder technische Veränderungen oder sonstige Eingriffe, gleich welcher Art, ohne Zustimmung von der Deutschen Windtechnik vorgenommen werden. Dies gilt nicht, sofern die Deutsche Windtechnik zuvor mit ihren Leistungspflichten gegenüber dem Auftraggeber in Verzug war.

# Elektrotechnische Verantwortung

* 1. Den Parteien sind die Vorschriften der DIN VDE 0105-100:2015- 10 (nachfolgend „DIN VDE 0105-100“) und die damit einhergehende Elektroverantwortung für Windenergieanlagen bekannt. Der Auftraggeber hat einen Betriebsführungsvertrag mit ERG Germany GmbH über die technische Betriebsführung für die WEA geschlossen und im Rahmen dessen die Elektroverantwortung nach DIN VDE 0105-100, insbesondere die Verpflichtung zur Bestellung eines „Anlagenbetreibers“ gemäß DIN VDE 0105-100, auf diese übertragen.
  2. Die Parteien vereinbaren, dass die Deutsche Windtechnik die Anlagen – und Arbeitsverantwortung im Sinne der DIN VDE 0105-100 im Rahmen dieses Vertrages während der Durchführung von Arbeiten übernimmt, d.h. Arbeits- und Anlagenverantwortliche stellt und der Auftragnehmer somit uneingeschränkt verantwortlich für die Einhaltung sämtlicher Vorschriften der DIN VDE 0105-100 ist, sofern diese nicht den Anlagenbetreiber betreffen.

# Dokumentations- und sonstige Berichtspflichten der Deutschen Windtechnik

* 1. Die Deutsche Windtechnik erstellt über alle durchgeführten Inspektions-, Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturmaßnahmen ein aussagefähiges Protokoll (Servicebericht), in dem sie die Dauer, die Art und den Umfang der Arbeiten, die jeweils Ausführenden, den Austausch/Einbau von Ersatzteilen und die verwendeten Betriebsstoffe (insbesondere Öl) nach Art und Menge festhält. Sie wird dem Auftraggeber den Servicebericht zeitnah, spätestens jedoch drei Wochen nach Durchführung der entsprechenden Leistung zusenden (Muster Monatsbericht s. **Anlage 9**).
  2. Die Deutsche Windtechnik vermerkt die Ergebnisse von durchgeführten Inspektionen (aufgenommener Ist-Zustand und Bewertung des Ist-Zustandes) und Wartungsarbeiten sowie das Ergebnis von Ölanalysen und sonstigen Analysen im Servicebericht. Die Deutsche Windtechnik sendet dem Auftraggeber die entsprechenden Analyseberichte zu.
  3. Alle ausgeführten Inspektionen, Wartungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie Reparaturen und die dabei getroffenen Feststellungen werden außerdem in dem zu jeder WEA gehörenden Betriebstagebuch (Logbuch) notiert.
  4. Ausführungstermine für planbare Maßnahmen, bei denen eine WEA stillzusetzen ist, gibt die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber vor Ausführung der Maßnahme bekannt. Die Bekanntgabe erfolgt spätestens fünf Werktage vor Beginn der Arbeiten, es sei denn ein kurzfristigeres Handeln ist erforderlich.
  5. Koordination

Die Parteien benennen zur Erleichterung der Vertragsdurchführung jeweils einen Ansprechpartner.

AG: Technische Betriebsführung

ERG Germany GmbH Tel.: +49 34321 63763

Peter Symmank Fax: +49 34321 63766 Dobernitz 9 Mob: +49 173 689 8809

04703 Leisnig Mail: psymmank@erg.eu

AN: Deutsche Windtechnik Tel.: 0541 – 380 538 – 100 Fax: 0541 – 380 538 – 199 Fernüberwachung Tel.: 0541 – 380 5 380

Mail: dfu@deutsche-windtechnik.com

# Abfallstoffe; Eigentumsübergang

* 1. Abfallstoffe, die im Rahmen von Arbeiten der Deutschen Windtechnik anfallen (insbesondere Altöl, Lösungsmittel, Farbreste und Altmetalle), sind von der Deutschen Windtechnik auf ihre Kosten fach- und umweltgerecht zu entsorgen.
  2. Ersetzt die Deutsche Windtechnik Teile der WEA unter der Bedingung des Einbaus entsprechend erforderlicher Ersatzteile im Rahmen dieses Vertrages, geht das Eigentum an den ausgebauten Teilen mit dem Ausbau auf die Deutsche Windtechnik über. Sofern der Auftraggeber nicht Eigentümer dieser Teile ist, hat er die Zustimmung des Eigentümers beizubringen.
  3. Das Eigentum an eingebauten Teilen geht mit dem Einbau auf den Eigentümer der WEA nach § 947 Abs. 2 BGB über.

# Einschaltung von Subunternehmern

# Die Deutsche Windtechnik ist unter Beachtung von Z. 17.2 befugt, die ihr übertragenen Leistungen ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben, sofern diese hinreichend qualifiziert für die Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten sind. Gegenüber dem Auftraggeber haftet die Deutsche Windtechnik ausschließlich und unmittelbar. Die Deutsche Windtechnik hat ein Verschulden der Personen, derer sie sich zur Erfüllung der Leistungen bedient, in gleichem Umfang zu vertreten, wie eigenes Verschulden.

# Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

* 1. Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik und ihren Beauftragten jederzeit den Zugang zu der(n) WEA zu ermöglichen und dafür zu sorgen, dass die Zuwegungen (einschließlich des Kranstellplatzes) für das Befahren mit den Servicefahrzeugen der Deutschen Windtechnik offengehalten werden (z.B. durch Schneeräumen oder Wegausbesserungen). Ist für den Einsatz eines Krans oder eines Schwergutfahrzeugs eine Befestigung oder Verstärkung der Zuwegung oder einer Kranstellfläche notwendig, so hat der Auftraggeber die Kosten dafür zu tragen.

Die Deutsche Windtechnik installiert auf eigene Kosten ein neues Schließsystem an der WEA und stellt dem Auftraggeber fünf Schlüssel zur Verfügung.

* 1. Veränderungen technischer Art an der(n) WEA darf der Auftraggeber während der Dauer dieses Vertrages nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Deutschen Windtechnik vornehmen. Die Deutsche Windtechnik hat derartigen Veränderungen zuzustimmen, wenn sie der Verbesserung dienen und die Erfüllung der Verpflichtungen der Deutschen Windtechnik aus diesem Vertrag dadurch nicht erschwert, erweitert oder verteuert wird. Bei einer wesentlichen Erschwerung, Erweiterung und Verteuerung steht der Deutschen Windtechnik das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu, sofern vorherige Verhandlungen zwischen den Parteien über eine angemessene Erhöhung der Vergütung der Deutschen Windtechnik scheitern.
  2. Der Auftraggeber stellt für jede WEA die für die Fernüberwachung anlagenseitig erforderlichen Einrichtungen wie einen Kommunikationsanschluss – möglichst als Festnetzanschluss – zur Verfügung und übernimmt die einmaligen und laufenden Kosten dieser Einrichtungen.
  3. Der Auftraggeber hat der Deutschen Windtechnik jeden Zutritt zu der(n) WEA vorab mitzuteilen.

# Abnahme Die von der Deutschen Windtechnik zu erbringenden Leistungen gelten jeweils als abgenommen, wenn der Auftraggeber der jeweilige Servicebericht über die durchgeführten Arbeiten zugegangen ist und der Auftraggeber nicht binnen zwölf Werktagen nach Zugang schriftlich eine begründete Mängelrüge bezüglich mehr als unerheblicher Mängel erhebt.

# Vergütung der Leistungen der Deutschen Windtechnik

* 1. Die Deutsche Windtechnik erhält für die Leistungen gemäß diesem Vertrag eine jährliche pauschale Vergütung in Höhe von

Betriebsjahr 12-14 40.000 EUR

Betriebsjahr 15-17 43.000 EUR

Betriebsjahr 18-20 46.000 EUR

je vertragsgegenständlicher WEA zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

* 1. Die Vergütung wird entsprechend der Kostenentwicklung gemäß den folgenden Indizes des Statistischen Bundesamts angepasst:
     1. Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) – Gewerbliche Erzeugnisse insgesamt (Fachserie 17, Reihe 2);
     2. Erzeugerpreisindex für Dienstleistungen – Maschinen- und Anlagenprüfung (DL-TU-02).

Dabei wird die Entwicklung des Index gem. Nr. 13.2.1 zu 30% und die Entwicklung des Index gem. Nr. 13.2.2 zu 70% berücksichtigt. Die Anpassung erfolgt kalenderjährlich, auf Grundlage der Preisindizes des jeweiligen Vorjahres.

Sollten sich aus den Nr. 13.2.1 und 13.2.2 Preisanpassungen kleiner als 0,75% ergeben, sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass sich nach Ablauf jeden Vertragsjahres alle Preise aus diesem Vertrag um max. jährlich 0,75% erhöhen.

* 1. In der Vergütung sind sämtliche im Rahmen der Erbringung der Leistungen der Deutschen Windtechnik entstehenden Kosten für Fahrten, Personal, Verschleißteile, Ersatzteile, Betriebsstoffe und Hilfsmittel enthalten. Die Leistungsausschlüsse bleiben unberührt.

# Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten

* 1. Die Vergütung wird zu je 25 % quartalsweise im Voraus abgerechnet. Das erste Jahr des Vertrages beginnt an dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt am 01.09.2018. Daraus ergibt sich möglicherweise zu Vertragsbeginn und zum Vertragsende jeweils ein unvollständiges Quartal. Die unvollständigen Quartale werden anteilig im Voraus abgerechnet.
  2. Etwaige Entschädigungsansprüche wegen mangelnder Verfügbarkeit nach Nr. 6.2 hat die Deutsche Windtechnik jeweils innerhalb von 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Betrachtungszeitraums abzurechnen.
  3. Rechnungen sind auf den Auftraggeber auszustellen, sofern der Auftraggeber der Deutschen Windtechnik nicht schriftlich einen anderen Rechnungsempfänger anzeigt.
  4. In Rechnung gestellte Beträge sind binnen zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.
  5. Der Zinssatz im Fall des Verzuges mit Zahlungen beträgt acht Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz.
  6. Zahlungen zugunsten der Deutschen Windtechnik sind auf folgendes Konto zu leisten:

Deutsche Windtechnik X-Service GmbH

IBAN: DE74290501010081600926

BIC: SBREDE22XXX

Sparkasse Bremen

* 1. Zahlungen zugunsten des Auftragsgebers sind auf folgendes Konto zu leisten:

Breeze Three Energy

IBAN: DE64 5102 0186 0344 5905 75

BIC: HYVEDEMM478

Unicredit Bank

* 1. Der Zinssatz im Falle eines Zahlungsverzugs beträgt acht Prozentpunkte über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB.

# Mängelansprüche, Gefahrtragung und Haftung

* 1. Die Mängelhaftung richtet sich nach den Vorschriften des BGB, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist. Der Auftraggeber hat das Recht, bei Verletzung der Wartungsfristen trotz einmaliger schriftlicher Nachfristsetzung 5 % der Vergütung einzubehalten, bis die fällige Wartung durchgeführt worden ist.
  2. Werden die instand zu haltenden Teile der WEA beschädigt, so hat die Deutsche Windtechnik diese nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten zu reparieren oder neu zu liefern.
  3. Leistungsausschluss

Ausgenommen von den Instandsetzungsleistungen unter diesem Vertrag sind:

1. die Instandsetzung bei Totalschäden verursacht durch Schäden von außen. Ein Totalschaden im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn die WEA physisch vernichtet oder völlig irreparabel ist. Gleiches gilt für Schäden von außen, wenn die WEA zwar technisch noch reparabel, der Schaden aber so erheblich ist, dass die erforderlichen Reparaturkosten höher sind als die Wiederbeschaffungskosten, die sich aus dem Wiederbeschaffungswert der WEA abzüglich des Restwertes zusammensetzen.
2. die Instandsetzung oder Reparaturen der von außen kommenden Schäden.

# Versicherungen

* 1. Die Deutsche Windtechnik hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von EUR 10.000.000,00 für Personen- und Sachschäden zu unterhalten.
  2. Zur Absicherung der Verpflichtung aus diesem Vollwartungsvertrag schließt die Deutsche Windtechnik eine Maschinen- und Maschinen-BU-Versicherung in üblichem Umfang bei einem namhaften deutschen Versicherer ab.

# Rechtsnachfolge

* 1. Überlässt der Auftraggeber im Wege der Rechtsnachfolge oder auf andere Weise einzelne oder sämtliche der WEA endgültig Dritten, so bleibt seine Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für die Restlaufzeit bestehen, es sei denn, der Dritte tritt in Bezug auf die jeweiligen WEA für den Auftraggeber mit Zustimmung der Deutschen Windtechnik in diesen Vertrag ein.
  2. Die Deutsche Windtechnik ihrerseits ist nicht berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag ohne Zustimmung des Auftraggebers ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Ihr ist jedoch die Übertragung ihrer Rechte und Pflichten im Wege der Umwandlung ihres Unternehmens durch Verschmelzung mit einem anderen Unternehmen oder die Übertragung auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG gestattet.
  3. Die Parteien dürfen die für eine Übertragung des Vertrages erforderliche Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern.

# Vertragsdauer; Kündigung

* 1. Der Vertrag wird für eine Laufzeit von zehn Jahren, beginnend mit dem in Nr. 1.2 bezeichneten Zeitpunkt, geschlossen und endet am 31.12.2028. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
  2. Der Auftraggeber hat die Option, den Vertrag um einmalig maximal fünf Jahre zu verlängern. Der Auftraggeber hat diese Option bis spätestens sechs Monate vor Vertragsablauf durch schriftliche Erklärung gegenüber der Deutschen Windtechnik auszuüben. Im Falle der Optionsausübung gilt der Vertrag für fünf Jahre fort, wobei die Vergütung neu zu verhandeln ist.
  3. Jede Kündigung ist schriftlich zu erklären.
  4. Die Deutsche Windtechnik gewährleistet, dass die WEA bei Vertragsende gemäß dem Wartungspflichtenheft des Windenergieanlagen-Herstellers gewartet worden sind; zu vorsorglichen Instandsetzungen und Reparaturen ist die Deutsche Windtechnik nicht verpflichtet. Als vorsorglich gilt eine Instandsetzung oder Reparatur, wenn eine Regelwidrigkeit zwar vorhanden, aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in den ersten drei Monaten nach Vertragsende kein akuter Reparaturbedarf gegeben ist.

# Schlussbestimmungen

* 1. Mündliche wie schriftliche Nebenabreden, die über die hier vereinbarten Regelungen hinausgehen oder im Rahmen der Vertragsverhandlungen zu diesem Vertrag getroffen wurden, verlieren mit Unterzeichnung des Vertrages ihre Gültigkeit.
  2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende oder abändernde Vereinbarung.
  3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem am nächsten kommt, was von den Parteien nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Vertrag.
  4. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss von Art. 3 ff. EGBGB und des UN-Kaufrechts Anwendung.
  5. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird – im Hinblick auf die dort eingerichtete Sonderzuständigkeit für Windenergie – Bremen vereinbart.

Bremen, den Osnabrück, den

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(Breeze Three Energy GmbH & Co. KG) (Deutsche Windtechnik X-Service

GmbH)

Anlagen:

Anlage 1: Liste der Windkraftanlagen

Anlage 2: Preisliste

Anlage 3: Angebot Vollwartung

Anlage 4: Wartungs- und Prüftermine der Windkraftanlagen

Anlage 5: Kundendatenblatt

Anlage 6: Parkinformationsblatt

Anlage 7: Unverbindliche Kurzübersicht zur Rückdeckung des „Vollwartungsvertrages“

Anlage 8: Wartungsprotokolle MD70/77

Anlage 9: Muster Monatsbericht